

G e s e t z

14. Nov. 1957
vom

betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Elektrische Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität dienen. Zu den elektrischen Anlagen gehören solche Anlagen nicht, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Unternehmen und Betriebe, welche nur teilweise oder im Nebenbetriebe öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben, gelten insoweit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Landesregierung entscheidet darüber, ob und inwieweit ein Unternehmen ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 2. Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieses Gesetzes es erfordert.

§ 3. (1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von elektrischen Anlagen der Landesregierung Anzeige zu erstatten. (Abschnitt B)

(2) Die Landesregierung kann den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von elektrischen Anlagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden. Beanstandete Vorhaben kann sie innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohles es erfordern.

§ 4. (1) Wenn Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die Versorgung anderer mit Elektrizität aufnehmen, so bedürfen sie hierzu der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität, die zur Deckung des Eigenbedarfes bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Elektrizität versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

§ 5. (1) Versorgt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

1. wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Versorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlußnehmers liegen können, nicht zugemutet werden kann,

2. wenn der Anschlußnehmer die Mitteilung nach § 4 Abs. 2 unterlassen hat, es sei denn, daß die Mitteilung ohne sein Verschulden unterblieben oder seit Errichtung oder Erweiterung der Elektrizitätserzeugungsanlage ein Zeitraum von zehn Jahren verstrichen ist.

(3) Wer selbst eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität oder eine andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlage betreibt, kann sich für das Grundstück, auf dem die Anlage sich befindet,

und für andere eigene Grundstücke, die von der Anlage aus versorgt werden können, nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Abs. 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung in dem Ausmaße und zu Bedingungen verlangen, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Verträge werden durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nicht berührt.

§ 6. Die allgemeinen Bedingungen (§ 5) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung kann zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Gestaltung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, seine Versorgungsaufgaben, insbesondere die ihm auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten, zu erfüllen, und können zur Beseitigung der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben hindernden Umstände ausreichende Maßnahmen nicht getroffen werden, so kann ihm die Landesregierung den Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Sie kann ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragen. Der Auftrag kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens einer oder mehrerer Gebietskörperschaften untersagt wird, soll tunlichst ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer anderen Gebietskörperschaft mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragt werden, sofern diese nicht besser und wirtschaftlicher durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden können. Das Unternehmen soll nur beauftragt werden, wenn ihm die Übernahme der Versorgungsaufgaben zugemutet werden kann. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Auftrage nachzukommen. Die Landesregierung kann auch ein anderes Unternehmen als ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen beauftragen, wenn dieses zur Übernahme des Auftrages bereit ist.

(2) Das beauftragte Unternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Elektrizitätsversorgungsverträgen ein. Inwieweit hiernach Rechte und Pflichten übergegangen sind, wird im Streitfalle von der Landesregierung festgestellt.

(3) Die Landesregierung kann das beauftragte Unternehmen in den Gebrauch der elektrischen Anlagen, soweit dies für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist, vorläufig einweisen. Dem beauftragten Unternehmen kann gestattet werden, die zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlichen Änderungen an den Anlagen vorzunehmen.

§ 8. (1) Die Landesregierung kann auf Antrag des mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben nach § 7 beauftragten Unternehmens oder des Unternehmens, dem der Betrieb nach § 7 untersagt worden ist, die Enteignung der von der Entziehung betroffenen elektrischen Anlagen und Rechte am Grundeigentum verfügen.

(2) Auf das Enteignungsverfahren finden die Vorschriften des § 9 dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 7 und 8 ist frei von öffentlichen landesrechtlich geregelten Abgaben.

§ 9. (1) Soweit für Zwecke der öffentlichen Elektrizitätsversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum erforderlich wird, ist die Enteignung zulässig.

(2) Für die Bewilligung von Vorarbeiten zum Bau von elektrischen Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des § 16 des Eisenbahngesetzes (BGBl.Nr. 60/1957) sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die unter Abschnitt E dieses Gesetzes angeführten Bestimmungen.

§ 10. Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird mit Geld bis 30.000 S oder mit Arrest bis 6 Wochen, im Erschwerungsfalle mit beiden, bestraft, wer

1. die nach §§ 2 und 3 angeordneten Auskünfte, Anzeigen und Mitteilungen unterläßt oder sie unrichtig oder unvollständig erstattet,

2. vor Ablauf der im § 3 bezeichneten Frist ohne Genehmigung der Landesregierung oder nach der Untersagung durch die Landesregierung den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von elektrischen Anlagen in Angriff nimmt,

3. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung der Landesregierung die Elektrizitätsversorgung anderer aufnimmt.

§ 11. Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, Befugnisse aus §§ 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1, und § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes auszuüben.

Abschnitt B

Bestimmungen über die Anzeigepflicht.

§ 12. (1) Von der Anzeigepflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Grund des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes sind ausgenommen:

a) elektrische Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höchste Spannung von weniger als 20.000 Volt ausgelegt sind,

b) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von elektrischen Anlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben.

(2) Die Ausnahme des Abs. 1 Buchstabe a gilt nicht für:

a) Umform- und Umrichteranlagen ohne Rücksicht auf die Spannung,

b) Sammler-(Akkumulatoren-) Batterien, die der öffentlichen Versorgung dienen,

c) elektrische Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, die mit einer anderen Polwechselzahl als 100/Sekunde oder $33 \frac{2}{3}$ /Sekunde oder mit einer von der nach den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften geltenden Spannungsnorm abweichenden Betriebsspannung von 1.000 und mehr Volt errichtet und betrieben werden.

(3) Absatz 1, Buchstabe a findet keine Anwendung auf Unternehmen und Betriebe, die nur teilweise oder im Nebenbetriebe öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben.

§ 13. Die Anzeige nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ist unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Landesregierung zu richten, die den Empfang der Anzeige unter Angabe des Zeitpunktes des Einganges bestätigt.

Abschnitt C

Bestimmungen über die Mitteilungspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

§ 14. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Änderung und der Erweiterung von elektrischen Anlagen der Landesregierung Mitteilung zu machen.

§ 15. Die Mitteilungspflicht gemäß § 14 erstreckt sich nicht auf:

a) Elektrische Anlagen, die gemäß § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem § 12 dieses Gesetzes der Landesregierung anzuzeigen sind.

b) Unwesentliche Änderungen und Erweiterungen von elektrischen Anlagen. Als unwesentlich gelten alle Änderungen und Erweiterungen, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen nicht erheblich zu gefährden geeignet sind und den Betrieb vorhandener Energieanlagen nicht beeinträchtigen können. Unter diesen Voraussetzungen sind als unwesentliche Änderungen insbesondere anzusehen:

1. Der Ersatz einzelner Anlagenteile durch gleiche oder gleichwertige Einrichtungen.

2. Die Ausführung von Niederspannungsleitungen, die ausschließlich zur örtlichen Elektrizitätsversorgung bestimmt sind (Ortsnetze), wenn öffentliche Verkehrswege nicht berührt werden und in dem Einflußbereiche der Leitung keine fremden Energieleitungen verlaufen, sowie unter denselben Voraussetzungen auch die Ausführung von Hochspannungsleitungen mit einer 500 Volt nicht übersteigenden Gebrauchsspannung.

3. Die Anbringung von Elektrizitätsverbrauchsgeräten in herkömmlicher Ausführung.

4. Die Verlegung weiterer Kabel gleicher oder niedrigerer Spannung in bestehenden Kabelgräben, sofern es sich nicht um die Zusammenlegung von Hochspannungs- und Niederspannungskabeln oder um Kabel für eine Betriebsspannung von mehr als 30.000 Volt handelt.

5. Die Zuspaltung von Leitungen gleicher oder niedrigerer Spannung an Leitungsstützpunkte im Rahmen der zulässigen Beanspruchungsgrenzen.

6. Die Änderung der Stromspannung innerhalb der Niederspannungsgrenzen.

7. Die Herabsetzung der Stromspannung von Hochspannungsanlagen ohne Änderung der baulichen Beschaffenheit.

8. Die Herstellung von Hausanschlüssen an das Ortsnetz.

§ 16. In der Mitteilung gemäß § 14 hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle diejenigen öffentlichen Stellen zu bezeichnen, die durch das Bauvorhaben berührt werden.

§ 17. Das gemäß § 14 mitgeteilte Bauvorhaben darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn von der Landesregierung festgestellt wird, daß gegen die Durchführung vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus Bedenken nicht zu erheben sind.

Abschnitt D

Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Unternehmen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind.

§ 18. Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes für

a) Erzeugungsanlagen, wenn sie eine installierte Leistung von insgesamt mehr als 500 kW besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen.

b) Anlagen, die zum Bezuge elektrischer Energie bestimmt und für eine Spannung von 20.000 Volt und darüber ausgelegt sind.

c) Elektrische Anlagen, mit denen die Elektrizitätsversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetriebe aufgenommen werden soll.

§ 19. Von der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ist die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von elektrischen Anlagen, sofern sie im betriebsfähigen Zustande erhalten bleiben, ausgenommen.

Abschnitt E

Bestimmungen über das Enteignungsverfahren.

§ 20. Auf die Durchführung von Enteignungsverfahren für Zwecke der öffentlichen Elektrizitätsversorgung finden die Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes 1954 (BGBl.Nr. 71/1954) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Enteignungsbehörde ist die Landesregierung.
2. Art und Höhe der Entschädigung ist von der Enteignungsbehörde durch Bescheid festzustellen.
3. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Bescheid in den Besitz des im Enteignungsbescheid bezeichneten Grundstückes einweisen, sobald der Enteignungsbescheid rechtskräftig ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Einweisungsbescheid mit dem Enteignungsbescheid verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstückes, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlich im Besitzeinweisungsbescheide festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitze des Grundstückes, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbescheid ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder mündlich zu verkünden.
4. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbescheides oder des Entschädigungs-Feststellungsbescheides die Feststellung der Entschädigung bei dem Bezirksgerichte verlangen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung

liegt. Wird das Gericht angerufen, so tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde, soweit er die Entschädigung feststellt, außer Kraft.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden.

5. Die Enteignung des Grundstückes wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn der Enteignungsbescheid zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes findet keine Anwendung.

6. Auf Grund des Ausspruches der Enteignung ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuche durchzuführen.

Abschnitt F

Bestimmungen über Zusatz- und Reserveversorgung.

§ 21. Eigenanlagen im Sinne dieses Abschnittes sind Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder andere gleichzuhaltende Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes sind.

§ 22. (1) Andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlagen im Sinne von § 5 Abs. 3, Satz 1, dieses Gesetzes sind Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie, nicht aber Einrichtungen zum Zwecke der Wärmeerzeugung.

(2) Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie sind nicht gleichzuachten, wenn sie zur Befriedigung eines geringen Energiebedarfes dienen, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und den örtlichen Verhältnissen in der Regel nicht durch Elektrizität gedeckt wird.

§ 23. Reserveversorgung liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall der Eigenanlagen vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt wird.

§ 24. Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zum einen Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt wird.

§ 25. Reserveversorgung ist für Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3, Satz 2, dieses Gesetzes nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Betrieb oder einen geschlossenen Betriebs- teil des Abnehmers umfaßt und ein fester, von der jeweils ge- brauchten Elektrizitätsmenge unabhängiger angemessener Leistungs- preis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ange- schlossenen Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im gesamten Niederspannungsleitungsnetz des Elektrizitätsversorgungs- unternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zugrunde zu legen.

§ 26. (1) Zusatzversorgung ist für Elektrizitätsversorgungs- unternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3, Satz 2 dieses Gesetzes nur zumutbar,

1. wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Haushaltzwecke von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechtes des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Haushaltzwecke anderweitig zu decken;

2. wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Beleuchtungszwecke außerhalb des Haushaltes von einem Elektrizitätsversorgungsunter- nehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;

3. wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Kraftzwecke außerhalb des Haushaltes von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;

4. wenn der gesamte Elektrizitätsbedarf für Wärmezwecke außerhalb des Haushaltes von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechtes des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Nahrungszubereitung anderweitig zu decken;

5. wenn in landwirtschaftlichen Betrieben außer Schleppern keine weiteren Eigenanlagen betrieben und die Schlepper nicht zur Erzeugung von Elektrizität verwendet werden;

6. wenn die Eigenanlage ausschließlich mit Betriebsabfällen oder mit Wasserkraft betrieben wird;

7. wenn die Eigenanlage ausschließlich aus Gegendruck- oder Anzapfmaschinen mit Abdampfverwertung für gewerbliche Herstellungsverfahren oder für den Bedarf von öffentlichen Einrichtungen oder Anstalten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) besteht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 - 5 sind den Abnehmern die Preise und Bedingungen einzuräumen, die ihm von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeräumt werden würden, wenn die abgenommene Elektrizität seinen Gesamtbedarf darstellte.

§ 27. Ein Anspruch auf Reserve- oder Zusatzversorgung besteht nicht, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes vorliegt.

§ 28. Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienen, begründen nicht den Tatbestand der Reserve- oder Zusatzversorgung, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 29. Als Zusatzversorgung ist es nicht anzusehen, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Energieversorgungsunternehmen nebeneinander gedeckt wird.

§ 30. Wird ein laufend durch ein Energieversorgungsunternehmen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall dieses Energieversorgungsunternehmens vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt, so finden die §§ 25 und 27 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

Artikel II

Insoweit in den vorstehenden Vorschriften Angelegenheiten geregelt sind, die nach der gegenwärtigen Kompetenzverteilung gemäß Artikel 10 B.-VG. in der Fassung von 1929 bzw. nach besonderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung derzeit Bundessache sind, hat dieses Gesetz auf diese Angelegenheiten keine Anwendung zu finden. Ebensowenig finden die vorstehenden Vorschriften in ihrer durch dieses Gesetz abgeänderten Fassung Anwendung auf andere Energiearten, insbesondere auf Gas.

Artikel III

(1) Rechte und Pflichten, die nach bisherigem Recht begründet worden sind, bleiben im bisherigen Umfang wirksam. Ihre Ausübung, Änderung und ihr Erlöschen richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise gelten als öffentlich bekanntgegeben (§ 5, (1)) und genehmigt (§ 6).

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, spätestens aber mit 15. Dezember 1957, in Kraft.

(4) Falls die Kundmachung dieses Gesetzes vor dem 14. Dezember 1957 erfolgt, tritt gleichzeitig das Landesgesetz vom 26. April 1950, LGBl.Nr. 29, betreffend die Wiederingeltungsetzung elektrizitätsrechtlicher Vorschriften im Lande Niederösterreich außer Kraft.

(5) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1960 außer Kraft.